

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung wehr- und zivildienstrechtlicher Vorschriften 2010 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2010 - WehrRÄndG 2010)

Der Bundesrat hat in seiner 873. Sitzung am 9. Juli 2010 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. Juni 2010 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Entschlüsse zu fassen.

Anlage 1

Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur nderung wehr- und zivildienstrechtlicher Vorschriften 2010 (Wehrrechtsnderungsgesetz 2010 - WehrRndG 2010)

- Der Bundesrat stellt fest, dass sich die mit dem Gesetz verbundene Verkrzung des Zivildienstes auf sechs Monate unmittelbar auf die soziale Infrastruktur in den Lndern auswirkt. Angesichts dessen begrt der Bundesrat, dass das Gesetz die Mglichkeit der freiwilligen Verlngerung des Zivildienstes vorsieht. In diesem Zusammenhang bittet er Bundesregierung und Bundestag, dafr Sorge zu tragen, dass die Eigenstndigkeit der Jugendfreiwilligendienste, wie sie im Gesetz zur Frderung der Jugendfreiwilligendienste vom 16. Mai 2008 geregelt sind, auch mittel- und langfristig gewahrt bleibt.
- Der Bundesrat stellt fest, dass die Absenkung der Frderung fr Kriegsdienstverweigerer nach § 14c ZDG in einigen Bereichen der Jugendfreiwilligendienste zu Finanzierungsproblemen der Trger und Einsatzstellen fhrt. Er begrt allerdings die Absicht der Bundesregierung, die Jugendfreiwilligendienste durch Bundesmittel zu verstrken und die Bundesmittel in Hhe von jhrlich 35 Millionen Euro, die durch die Absenkung der Frderung nach § 14c ZDG frei geworden sind, knftig zur Frderung der Jugendfreiwilligendienste zu verwenden.
- Mit Blick auf die Folgen des Gesetzes fr die Lnder fordert der Bundesrat, die Mittel fr die Jugendfreiwilligendienste generell anzuheben und die Frderhhen bei FSJ und FJ unter Bercksichtigung der jeweiligen Strukturen dem erheblich angewachsenen Bedarf an pdagogischer Betreuung anzupassen. Er fordert berdies, auch Trger der Jugendfreiwilligendienste in die Frderung einzubeziehen, die nach § 10 JFDG von den zustndigen Landesbehrden zugelassen sind und keinem der acht bundeszentralen Trger angehren.

- Der Bundesrat fordert die Bundesregierung eindringlich auf, bei weiteren Überlegungen zur Reform des Wehrdienstes deren Auswirkungen auf den Zivildienst einschließlich aller Folgewirkungen insbesondere auf die Jugendfreiwilligendienste und die soziale Infrastruktur maßgeblich zu berücksichtigen und die Länder bei gesetzlichen Vorhaben dieser Bedeutung künftig frühzeitiger zu beteiligen.
- Er bittet die Bundesregierung, dem Bundesrat über die Auswirkungen des Gesetzes auf die soziale Infrastruktur bis zum 30. Juni 2012 zu berichten.

Anlage 2

Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur nderung wehr- und zivildienstrechtlicher Vorschriften 2010 (Wehrrechtsnderungsgesetz 2010 - WehrRndG 2010)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Lnder im Rahmen der anstehenden Strukturvernderungen bei der Bundeswehr - beginnend mit dem Wehrrechtsnderungsgesetz 2010 - angemessen und frhzeitig zu beteiligen, um zu einem Konzept zu gelangen, das auch die Interessen der Lnder hinreichend bercksichtigt.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der mglichen Auswirkungen auf

- die Standorte der Bundeswehr;
- die zivil-militrische Zusammenarbeit und die Erhaltung der Einsatzfhigkeit des Zivil- und Katastrophenschutzes;
- den gesamten sozialen Sektor wie den Zivildienst, die Surrogatdienste (FSJ, FJ, anderer Dienst im Ausland), den Ausbau der Jugendfreiwilligendienste.